

**Verordnungsentwurf
des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten**

**Landesverordnung zur Regelung der Anfertigung forstbehördlicher
Stellungnahmen sowie zur Durchführung der §§ 23 und 37 des
Landesjagdgesetzes**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 23 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 275, BS 792-2), das am 1. April 2027 in Kraft treten wird, werden zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LJG geschützten forstlichen Belange in den zu bewertenden Jagdbezirken regelmäßig Erhebungen hinsichtlich des Schalenwildeinflusses auf die von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer festgelegte Waldentwicklung durchgeführt und von der unteren Forstbehörde gutachtlich bewertet. Auf Basis dieser forstbehördlichen Stellungnahmen und anderer fachbehördlicher Stellungnahmen ergeben sich je nachdem, ob keine Gefährdung, eine Gefährdung oder eine erhebliche Gefährdung festgestellt wird, aus dem Landesjagdgesetz verschiedene Folgen für Jagdbehörden und jagdausübungsberechtigte Personen. Hierzu zählen neben der Verpflichtung zur Anfertigung von Jagdkonzeptionen insbesondere auch der Erlass von Mindestabschussplänen oder die Verpflichtung zur Anlage von Weiserflächen im Falle einer erheblichen Gefährdung. Zudem trifft § 37 LJG Regelungen zum Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschäden an Forstpflanzen. Die forstbehördlichen Stellungnahmen waren auch bisher schon die wesentlichen Grundlagen für das Wildtiermanagement in Rheinland-Pfalz, um die Beeinträchtigung der Waldvegetation durch Wildeinfluss in Entscheidungen einfließen lassen zu können.

Diese gesetzlichen Regelungen bedürfen einer näheren Ausgestaltung, um die Verfahren, die betroffenen Jagdbezirke und die Abfassung der forstbehördlichen Stellungnahmen verbindlich und transparent zu regeln. Auch zu den im Falle einer erheblichen Gefährdung zu errichtenden Weiserflächen sowie zur Berechnung des Wildschadens an Forstpflanzen müssen nähere Regelungen getroffen werden.

B. Lösung

§ 55 Abs. 2 LJG ermächtigt das für das Forstwesen zuständige Ministerium zum Erlass näherer Regelungen zu den ausgestaltungsbedürftigen Vorgaben aus § 23 Abs. 1 und 2 und § 37 LJG. Dementsprechend regelt diese Rechtsverordnung die maßgeblichen Festlegungen in Bezug auf die forstbehördliche Stellungnahme, die Weiserflächen und die Wildschadensberechnung für Forstpflanzen. Dabei werden in Bezug auf die

forstbehördlichen Stellungnahmen auch bislang bereits berücksichtigte Vorgaben und Verfahrensschritte übernommen und erstmals auf Verordnungsebene geregelt. Gleichzeitig werden aber auch neue Vorgaben zur transparenten Ausgestaltung und zur Qualitätssicherung mit aufgenommen. Diese umfassen eine rechtliche Einbeziehung des Waldentwicklungsziels, das auf den Vorgaben der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) basiert und die Eigentümerzielsetzungen abbildet. Zudem ist für die gesamte Waldfläche von Rheinland-Pfalz eine lückenlose Digitalisierung aller Jagdbezirke vorgesehen, die eine überregionale kartografische Darstellung der Gefährdungsgebiete transparent macht. Das Verfahren wird zukünftig mit Hilfe einer App digital durchgeführt.

Die detaillierten, technischen Vorgaben zur konkreten Durchführung der Datenerhebung und zur anschließenden Anfertigung der Forstbehördlichen Stellungnahmen durch die unteren Forstbehörden werden in einer Verwaltungsvorschrift festgeschrieben. Diese wird durch die oberste Forstbehörde erstellt und ermöglicht eine flexiblere Anpassung insbesondere in Bezug auf technische und digital gestützte Verfahrensschritte, die sich ständig im Wandel befinden. Eine Qualitätssicherung erfolgt über Schulungen, eine standardisierte Plausibilitätsprüfung durch die obere Forstbehörde mit Unterstützung der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz und eine Evaluierung.

Es wird festgestellt, dass die Regelungen auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Verordnungsentwurf entstehen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften. Eine Übertragung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben durch das Land an Gemeinden oder Gemeindeverbände oder eine Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Anwendungsbereichs des Konnexitätsprinzips nach § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG - vom 2. März 2006 (GVBl. 2006, 53, BS-202-5) erfolgt durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht.

- Entwurf -

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten.

ENTWURF

Landesverordnung zur Regelung der Anfertigung forstbehördlicher
Stellungnahmen sowie zur Durchführung der §§ 23 und 37 des
Landesjagdgesetzes
vom ---.---.2027

Aufgrund des § 55 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 275),
zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes ---,
BS 792-2 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der zu bewertenden Jagdbezirke

(1) Eine forstbehördliche Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 LJG ist in Jagdbezirken zu erstellen, in denen Wald im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 LWaldG vorhanden ist und für die eine Abschussregelung nach § 22 Abs. 2 bis 4, 6 oder 7 LJG besteht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Jagdbezirke mit einer Waldfläche von weniger als 50 ha,
2. Jagdbezirke mit einer Waldfläche von weniger als 20 v. H. der Gesamtfläche dieses Jagdbezirkes, es sei denn, die Waldfläche beträgt mindestens 100 ha,
3. Jagdbezirke ohne verbiss- oder schälgefährdete Flächen gemäß § 2, Abs. 3 bis 5,
4. Jagdbezirke, in denen das Jagdrecht beim Bund liegt,
5. private Eigenjagdbezirke, denen nicht nach § 11 LJG Waldflächen angegliedert wurden, oder
6. private Eigenjagdbezirke, deren Waldflächen von einer forstfachlichen Leitung durch eigene Bedienstete mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt bewirtschaftet werden.

(3) Auf Antrag erstellt die gemäß § 2 Abs. 1 zuständige Behörde eine forstbehördliche Stellungnahme auch für die Jagdbezirke gemäß Absatz 2. Hierfür werden Gebühren nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2013 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2026 (GVBl. S. 113, BS 2013-1-28) erhoben.

§ 2

Verfahren zur Erstellung forstbehördlicher Stellungnahmen

(1) Zuständig für die Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahme und deren Vorlage an die gemäß § 23 Abs. 1 LJG zuständige Behörde ist die untere Forstbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der zu bewertende Jagdbezirk liegt. Erstreckt sich ein Jagdbezirk über mehrere Forstbehörden, so ist die untere Forstbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet der größte Teil der im Jagdbezirk vorhandenen Waldfläche liegt; in Zweifelsfällen wird die örtlich zuständige untere Forstbehörde von der oberen Forstbehörde bestimmt. Der zuständigen Forstbehörde sind von anderen unteren Forstbehörden, auf deren Gebiet sich ein Jagdbezirk erstreckt, die zur Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahme erforderlichen Erhebungsdaten vorzulegen; sie erstellt die forstbehördliche Stellungnahme im Benehmen mit diesen unteren Forstbehörden.

(2) Zur Erstellung einer forstbehördlichen Stellungnahme

1. werden durch die nach Absatz 1 zuständige untere Forstbehörde Daten zu Verbiss- und Schäl Schäden an den zu erfassenden Baumarten auf verbiss- und schälgefährdeten Flächen sowie in sonstigen Schadensschwerpunkten erhoben und ausgewertet,
2. führt die nach Absatz 1 zuständige untere Forstbehörde entsprechend den Vorgaben nach § 3 eine fachliche Bewertung über den Einfluss des Schalenwildes auf die Waldentwicklung (forstbehördliche Stellungnahme) durch und legt diese der oberen Forstbehörde zur Prüfung vor,
3. legt die nach Absatz 1 zuständige untere Forstbehörde diese fachliche Bewertung entsprechend § 23 Abs. 1 LJG und § 20 Abs. 1 LJVO der zuständigen unteren Jagdbehörde vor.

(3) Verbissgefährdete Flächen im Sinne dieser Verordnung sind in Verjüngung stehende Waldflächen, die für die zielgerichtete Waldentwicklung bedeutsam sind und durch Schalenwild durch das Abbeißen von Terminalknospen an Forstpflanzen geschädigt werden können. Ab einer Größe von 0,2 ha werden stichprobenartige Verbissaufnahmen auf diesen Flächen durchgeführt. Auf kleineren Verjüngungsflächen werden Verbissschäden unter sonstigen Schadensschwerpunkten erfasst.

(4) Schälgefährdete Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Waldflächen, in denen Schäden durch das Abschälen der Rinde an Bäumen durch Schalenwildeinfluss auftreten. Ab einer Größe von 0,5 ha werden stichprobenartige Aufnahmen in diesen Flächen durchgeführt. Schäl Schäden in kleineren Waldflächen werden unter den sonstigen Schadensschwerpunkten erfasst.

(5) Sonstige Schadensschwerpunkte im Sinne dieser Verordnung sind Verjüngungsflächen oder Waldbestände unterhalb der Mindestgröße für die Rastererhebung, die Verbiss- oder Schälsschäden aufweisen. Sie gelten als verbiss- oder schälgefährdete Flächen gemäß der Absätze 3 und 4.

(6) Die gemäß Absatz 2 Nr. 1 durchzuführende Erhebung von Verbissschäden findet jeweils von März bis April des Aufnahmejahres statt, bei verzögertem Vegetationsbeginn kann sie auch im Mai des Aufnahmejahres durchgeführt werden. Von der Erfassung ausgenommen sind Pflanzen, die erst im Aufnahmejahr und im Herbst vor der Aufnahme gepflanzt wurden. Die gemäß Absatz 2 Nr. 1 durchzuführende Erhebung von Schälsschäden findet jeweils im August des Aufnahmejahres statt. Sie erfolgt in allen Jagdbezirken, in denen Rot-, Dam oder Muffelwild vorkommt und unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu Schwerpunktgebieten für Rotwild oder Bewirtschaftungsgebieten für Dam- oder Muffelwild. Das Aufnahmejahr ist das Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in dem gemäß § 20 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) die Vorlage der nächsten forstbehördlichen Stellungnahme erfolgen muss.

(7) Die nach Absatz 1 zuständige untere Forstbehörde hat den Zeitraum, in dem die Erhebung gemäß Absatz 2 Nr. 1 durchgeführt wird, der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines betroffenen Eigenjagdbezirks oder dem Vorstand einer betroffenen Jagdgenossenschaft sowie der in diesem Jagdbezirk jagdausübungsberechtigten Person rechtzeitig mitzuteilen und diese zu einem Termin einzuladen. Die Erhebungsdaten der Außenaufnahmen werden den Beteiligten nach Abschluss der letzten Erhebung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme insbesondere in Bezug auf die Wald- und Wildschadenssituation und weitere Einflüsse auf Waldwildschäden mitgeteilt. Eine entsprechende Stellungnahme kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Daten abgegeben werden.

(8) Die gemäß Absatz 2 Nr. 2 zu erstellende Stellungnahme orientiert sich an den von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer in den laufenden gültigen mittelfristigen Betriebsplänen gemäß § 7 Abs. 2 LWaldG festgelegten waldortsweisen Waldentwicklungszielen. Liegen im Privatwald für die verbiss- bzw. schälgefährdeten Flächen keine schriftlichen Informationen über das Waldentwicklungsziel seitens des Waldbesitzers vor, wird aus der vorhandenen Bestockung der betroffenen Waldorte auf das Waldentwicklungsziel geschlossen (Einordnung der vorhandenen Baumarten als Leit- oder Mischbaumarten).

(9) Die obere Forstbehörde hat das in den Absätzen 1 bis 8 vorgegebene Verfahren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Berücksichtigung der entsprechend dieser Verordnung erstellten forstbehördlichen Stellungnahmen zu evaluieren und der obersten Forstbehörde in einem Bericht mitzuteilen, ob Änderungen an diesem Verfahren erforderlich oder geboten sind.

(10) Die oberste Forstbehörde erlässt zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Erhebungen und Stellungnahmen eine Verwaltungsvorschrift.

§ 3

Ausgestaltung forstbehördlicher Stellungnahmen

Die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 anzufertigende forstbehördliche Stellungnahme umfasst

1. allgemeine Angaben zum Jagdbezirk, insbesondere
 - a) eine Kurzdarstellung der wesentlichen waldortsbezogenen Waldentwicklungsziele, soweit diese durch den Einfluss des Schalenwildes gefährdet werden können und
 - b) eine Kurzdarstellung der geschützten forstlichen Belange,
2. Angaben zum Schalenwild, insbesondere
 - a) im Jagdbezirk vorkommende Schalenwildarten und
 - b) Angaben zu relevanten besonderen Einflüssen
3. Details zu den Erhebungsdaten, insbesondere
 - a) Angaben zur Rastererhebung von Verbiss- und Schälsschäden,
 - b) Angaben zum Vollschutz,
 - c) Angaben zu nicht erfassten Schadensschwerpunkten und
 - d) In Jagdbezirken, in denen Weiserflächen gemäß § 23 Abs. 2 LJG angelegt werden mussten, Angaben zu diesen Weiserflächen,
4. eine Darstellung der Auswirkung der Wildschäden auf die Entwicklung der Baumarten, die auf den gefährdeten Flächen im Jagdbezirk vorhanden sind, eingeteilt in Verbiss- und Schälsschäden,
5. eine zusammenfassende Einstufung und Beurteilung der Gefährdung des Waldentwicklungsziels in den Stufen „keine Gefährdung“, „Gefährdung“ und „erhebliche Gefährdung“,
6. die Angabe des Gefährdungsgrads des Waldentwicklungszieles in der letzten forstbehördlichen Stellungnahme,
7. Anmerkungen und Prüfung zu gemäß § 2 Abs. 7 eingereichten Stellungnahmen und

8. sonstige Bemerkungen.

§ 4

Anlage von Weiserflächen nach § 23 Abs. 2 LJG

(1) Weiserflächen, die gemäß § 23 Abs. 2 LJG bei erheblicher Gefährdung in der forstbehördlichen Stellungnahme angelegt werden müssen, sind paarweise angelegte Vergleichsflächen, die eine Dokumentation der Waldverjüngung und Waldentwicklung mit und ohne den Einfluss von Schalenwild ermöglichen.

(2) Erforderlich und zumutbar im Sinne des § 23 Abs. 2 LJG ist die Anlage eines Weiserflächenpaares in einem Jagdbezirk mit einer Waldfläche von bis zu 100 Hektar, für je weitere angefangene 100 Hektar Waldfläche ist ein weiteres Weiserflächenpaar anzulegen. Bereits vorhandene Weiserflächen gelten als angelegte Weiserflächen gemäß § 23 Abs. 2 LJG, sofern sie den Vorgaben der Absätze 1, 3 und 4 entsprechen. Bei anhaltender erheblicher Gefährdung sind nach Ablauf von 10 Jahren oder bei ausbleibender Verjüngung über mehrere Jahre neue Weiserflächenpaare entsprechend der nach Satz 1 vorgegebenen Anzahl anzulegen.

(3) Die Anlage von Weiserflächen erfolgt im Jahr der erstmaligen Feststellung einer erheblichen Gefährdung im Sinne des § 23 Abs. 1 LJG in den Flächen, in denen der laufende mittelfristige Betriebsplan nach § 7 Abs. 2 LWaldG eine Verjüngungsfläche vorsieht. Zur Anlage von Weiserflächen ist eine zur Verjüngung anstehende Fläche von 12m x 12m einzuzäunen und eine benachbarte Fläche gleicher Größe und gleicher Bedingungen abzustecken. Zwischen der gegatterten Fläche und der nicht gegatterten Vergleichsfläche ist ein Abstand von mindestens 12 und höchstens 48 Metern vorzusehen. Eine bereits vorhandene Naturverjüngung kann in das Weiserflächenpaar integriert werden, sofern die höchsten Pflanzen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten und die Verjüngungssituation bei gegatterter und ungegatterter Weiserfläche vergleichbar ist.

(4) Der Ausgangszustand beider Flächen ist durch die zuständige Forstrevierleiterin oder den zuständigen Forstrevierleiter zu dokumentieren und es ist in regelmäßigem Abstand zu überprüfen, wie sich beide Flächen entwickeln. Durch regelmäßige Kontrollen ist die Undurchlässigkeit der eingezäunten Flächen für Schalenwild sicherzustellen.

(5) Nähere Angaben zur Ausgestaltung der Weisergatter werden in der nach § 2 Absatz 10 zu erlassenden Verwaltungsvorschrift festgeschrieben. Waldbesitzende können Weisergatter auch auf zur Waldverjüngung anstehenden Flächen und zur Beobachtung des Einflusses der Waldvegetation durch das Wild auf eigene Kosten anlegen.

§ 5

Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden an Forstpflanzen

Bei natürlicher Verjüngung gilt für alle ersatzpflichtigen Baumarten eine Mindestverjüngungsdichte von 1 Pflanze auf 2 Quadratmetern im Oberhöhenrahmen von 0,2 bis 1,5 Metern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerin für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

In § 55 Abs. 2 LJG hat der Gesetzgeber eine Ermächtigung für das für Forsten zuständige Ministerium zur Regelung der näheren Vorgaben zur Erstellung forstbehördlicher Stellungnahmen, zur Anlage von Weiserflächen gemäß § 23 Abs. 2 LJG und zur Berechnung des Wildschadens an Forstpflanzen gemäß § 37 Abs. 3 LJG aufgenommen. Von dieser Verordnungsermächtigung wird mit dieser Verordnung Gebrauch gemacht.

Die Verordnung füllt den Rechtsrahmen des § 23 Abs. 1 LJG aus. Es werden Maßstäbe und Regelungen für die gutachterlichen Erhebungen und Feststellungen der Beeinträchtigungen der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LJG geschützten forstlichen Belange in den zu bewertenden Jagdbezirken hinsichtlich des Schalenwildeinflusses auf die von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer festgelegte Waldentwicklung geregelt.

Je nachdem, ob in den forstbehördlichen Stellungnahmen und anderen fachbehördlichen Stellungnahmen keine Gefährdung, eine Gefährdung oder eine erhebliche Gefährdung der Flächen festgestellt wird, ergeben sich aus dem Landesjagdgesetz verschiedene Folgen für Jagdbehörden und jagdausübungsberechtigte Personen. Hierzu zählen neben der Verpflichtung zur Anfertigung von Jagdkonzeptionen insbesondere auch der Erlass von Mindestabschussplänen oder die Verpflichtung zur Anlage von Weiserflächen im Falle einer erheblichen Gefährdung. Diese gesetzlichen Regelungen (§ 23 LJG) bedürfen einer näheren Ausgestaltung hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Schritte, der Zuständigkeiten und der Abfassung der forstbehördlichen Stellungnahmen.

Auch zu den im Falle einer erheblichen Gefährdung zu errichtenden Weiserflächen sowie zur Berechnung des nach § 37 LJG ersatzpflichtigen Wildschadens an Forstpflanzen müssen nähere Regelungen getroffen werden. Die Weiserflächen werden definiert und die formellen und praktischen Anforderungen an die Anlage dieser Flächen werden konkretisiert und festgelegt.

Die Verordnung begründet keine neuen Verwaltungsaufgaben für die Gemeinden und Gemeindeverbände oder für Behörden des Landes. Bereits in den bisherigen jagdrechtlichen Regelungen waren die forstbehördlichen Stellungnahmen verankert. Die Verfahren werden in der Verordnung festgelegt und entsprechen im Wesentlichen den bereits bestehenden Verfahren.

Neu hinzu gekommen ist die in § 23 Abs. 2 LJG gesetzlich vorgesehene Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen zur Anlage von Weiserflächen bei der

Feststellung einer erheblichen Gefährdung der geschützten forstlichen Belange durch den Einfluss des Schalenwildes. Es werden rund 100 erheblich gefährdete Jagdbezirke pro Jahr als Ergebnis aus den Stellungnahmen angenommen. Bei einer durchschnittlichen Waldfläche von 250 Hektar und somit 3 erforderlichen Weiserflächen pro Jagdbezirk werden rund 300 Weiserflächen mit Weisergattern anzulegen sein. Bei einem kalkulierten mittleren Kostenansatz von **700 Euro** pro Weisergatter sind für die Anlage inklusive der Unterhaltung landesweit Kosten in Höhe von 210.000 Euro pro Jahr zu veranschlagen, die von den jagdausübungsberechtigten Personen zu tragen sind. Dies bezieht sich auf die Jahre der Erstanlage, in den Folgejahren ist mit geringeren Kosten zu rechnen. Unbenommen bleiben privatrechtliche Regelungen zur Kostentragung zwischen Jagdrechtsinhaber und jagdausübungsberechtigten Personen. Für die erforderlichen Anpassungen der mobil einsetzbaren Datenerfassungsprogramme werden einmalige Kosten von rund 12.000 Euro anfallen.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern. Der Gleichstellung von Mann und Frau wird durch die Anwendung einer geschlechtsgerechten Sprache Rechnung getragen.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft; sie enthält keine Informations- und Handlungspflichten für Unternehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Festlegung der zu bewertenden Jagdbezirke

Die Vorschrift basiert auf § 55 Abs. 2 Nr. 1 LJG und trifft Regelungen dazu, in welchen Jagdbezirken gemäß § 23 Abs. 1 LJG forstbehördliche Stellungnahmen angefertigt und der zuständigen unteren Jagdbehörde vorgelegt werden müssen. Dabei werden die bislang bereits geltenden Regelungen übernommen und neu formuliert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass grundsätzlich in allen Jagdbezirken eine forstbehördliche Stellungnahme erstellt werden muss, in denen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes vorhanden ist und für die eine Abschussregelung in Form einer Abschussvereinbarung, einer Abschusszielsetzung, eines Gesamt- und Teilabschussplans, eines Höchstabschussplans oder eines Mindestabschussplans besteht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Einschränkungen zu dem in Absatz 1 geregelten Grundsatz geregelt. Es werden diejenigen Fälle aufgezählt, in denen trotz Erfüllung der Voraussetzungen aus Absatz 1 keine forstbehördliche Stellungnahme im Sinne des § 23 Abs. 1 LJG angefertigt werden muss.

Hierbei werden insbesondere kleine Waldflächen (Nummer 1) sowie solche Waldflächen, die nur einen geringen Anteil am gesamten Jagdbezirk einnehmen (Nummer 2), von der Verpflichtung ausgenommen. Gleiches gilt auch für private Eigenjagdbezirke, denen keine Waldflächen angegliedert wurden (Nummer 5) sowie solche private Eigenjagdbezirke, deren Waldfläche von einer forstfachlichen Leitung durch eigene Bedienstete mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt bewirtschaftet wird (Nummer 6) und Jagdbezirke, in denen das Jagdrecht beim Bund liegt (Nummer 4).

Eine forstbehördliche Stellungnahme muss gemäß Nummer 3 überdies auch für solche Jagdbezirke nicht angefertigt werden, in denen keine verbiss- oder schälgefährdeten Flächen zu finden sind. Zur Definition dieser Begriffe wird auf § 2 Abs. 3 bis 5 verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhabern sowie jagdausübungsberechtigten Personen die Einholung einer forstbehördlichen Stellungnahme auch für den Fall, dass eine solche gemäß Absatz 2 eigentlich nicht angefertigt werden müsste. Hierzu ist ein Antrag bei der gemäß § 2 Abs. 1 zuständigen

unteren Forstbehörde zu stellen. Es werden Gebühren nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für den Landesbetrieb Landesforsten erhoben.

Zu § 2 Verfahren zur Erstellung forstbehördlicher Stellungnahmen

Die Vorschrift basiert auf § 55 Abs. 2 Nr. 1 LJG und regelt das Verfahren zur Erstellung und Abgabe forstbehördlicher Stellungnahmen. Dabei werden bereits geltende Vorgaben übernommen und durch neue Regelungen sachgerecht ergänzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Festlegungen dazu, welches Forstamt die zur Erstellung und Vorlage der forstbehördlichen Stellungnahme für einen Jagdbezirk gemäß § 23 Abs. 1 LJG zuständige untere Forstbehörde ist. Hierbei werden die bislang geltenden Regelungen übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die wesentlichen Verfahrensschritte, die zur Anfertigung einer forstbehördlichen Stellungnahme durchlaufen werden müssen und übernimmt dabei ebenso im Wesentlichen das bislang bereits praktizierte Verfahren. Eine nähere Konkretisierung der Begrifflichkeiten sowie einzelner Verfahrensschritte erfolgen in den fortfolgenden Absätzen.

Zu Nummer 1

Als Datengrundlage für die anzufertigende forstbehördliche Stellungnahme dienen die Erhebungsdaten, die durch das zuständige Forstamt als untere Forstbehörde erfasst und ausgewertet werden. Die Erfassung wird im Rahmen einer (je nach Größe des betroffenen Jagdbezirks) mehrtägigen Erhebung in der Regel durch die Revierleiterin oder den Revierleiter veranlasst bzw. durchgeführt. Das Forstamt kann innerbetrieblich entscheiden, welche Personen die Erhebungen durchführen, diese Arbeiten können auch an Unternehmen vergeben werden. Dabei ist anzustreben, dass die Flächenauswahl und die Erhebungen von unterschiedlichen Personen durchgeführt werden.

Die Regelung konkretisiert die zu berücksichtigenden Örtlichkeiten dahingehend, dass verbiss- und schälgefährdete Flächen sowie sonstige Schadensschwerpunkte erfasst und die dort erlangten Daten ausgewertet werden müssen. Die nähere Definition dieser Flächenkategorien findet sich in den Absätzen 3 bis 5. Darüber hinaus wird festgelegt, dass auf diesen Flächen Daten über Verbiss- und Schälschäden an den zu erfassenden Baumarten erhoben werden müssen. Nähere Vorgaben und technische Details hierzu finden sich in einer durch die oberste Forstbehörde zu erstellenden Verwaltungsvorschrift.

Zu Nummer 2

Die Regelung legt fest, dass die Anfertigung der forstbehördlichen Stellungnahme (auf Basis der erlangten Erhebungsdaten) durch das nach Absatz 1 zuständige Forstamt erfolgt. In der Regel soll dies durch den Forstamtsleiter oder die Forstamtsleiterin erfolgen. Diese Aufgabe kann aber auch auf andere Personen in der Forstamtsleitung oder gegebenenfalls auf ein anderes Forstamt übertragen werden. Hierbei wird auf die notwendigen Inhalte gemäß § 3 sowie die nach Absatz 10 durch die oberste Forstbehörde zu erstellende Verwaltungsvorschrift verwiesen.

Darüber hinaus wird geregelt, dass die angefertigte Stellungnahme zunächst der oberen Forstbehörde vorgelegt werden muss, wo sie von der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft einer qualitativen Überprüfung und Plausibilitätskontrolle unterzogen wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die aus den erlangten Erhebungsdaten im Gutachten erarbeiteten Ergebnisse für alle Beteiligten nachvollziehbar abgeleitet wurden. Durch die Vorlage an die obere Forstbehörde unter Einbeziehung der Forschungsanstalt erfolgt eine Qualitätssicherung.

Zu Nummer 3

Nummer 3 legt entsprechend der Vorgabe aus § 23 Abs. 1 LJG fest, dass die finale Vorlage der angefertigten Stellungnahme an die untere Jagdbehörde durch das gemäß Absatz 1 zuständige Forstamt erfolgt. Auch erfolgt eine Bezugnahme auf den in § 20 Abs. 1 LJVO vorgegebenen Zeitpunkt der Vorlage, bis spätestens zum 15. Februar des Jahres, in dem eine forstbehördliche Stellungnahme vorgelegt werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff der verbissgefährdeten Flächen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 1. Dabei wird die Mindestgröße der in Verjüngung stehenden Waldfläche definiert, ab welcher stichprobenartige Verbissaufnahmen erforderlich werden. Zudem werden die eigentlichen Schäden näher definiert, nämlich das Abbeißen von Terminalknospen an Forstpflanzen. Zudem wird klargestellt, dass auf den kleineren Verjüngungsflächen die Verbisschäden unter den sonstigen Schadensschwerpunkten erfasst werden, wie sie in Absatz 5 definiert werden. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in der genannten Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff der schälgefährdeten Flächen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 1. Es wird festgelegt, dass ab einer Größe von 0,5 ha stichprobenartige Aufnahmen in diesen Flächen durchgeführt werden, wobei aber die Schälschäden in Flächen unter 0,5 ha wie auch bei den Verbisschäden nach Absatz 3 unter den sonstigen Schadensschwerpunkten erfasst werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sollen auch sogenannte sonstige Schadensschwerpunkte in die Stellungnahme einfließen. Dadurch wird sichergestellt, dass für die Waldentwicklungsziele relevante Verbiss- und Schälschadensflächen aufgenommen werden können, die nicht die Mindestkriterien etwa in Bezug auf die Rasterflächen erfüllen. Durch die Vorgabe in Satz 2 wird sichergestellt, dass auch für solche Jagdbezirke, in denen ausschließlich sonstige Schadensschwerpunkte zu finden sind, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 forstbehördliche Stellungnahmen anzufertigen sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft nähere Regelungen zu der gemäß Absatz 2 Nr. 1 durchzuführenden Erhebung der Verbissschäden. Dabei ist zu beachten, dass solche Pflanzen von der Erfassung ausgenommen sind, die erst im Aufnahmejahr und im Herbst vor der Aufnahme gepflanzt wurden. Dies hat den Hintergrund, dass in Baumschulen mitortsfremden oder gedüngtem Substrat angezogene Pflanzen aufgrund des höheren Nährstoffgehaltes in aller Regel bevorzugt vom Wild angenommen werden.

Es wird zudem festgelegt, dass die nach Absatz 2 Nr. 1 durchzuführende Erhebung von Schälschäden jeweils im August des Aufnahmejahres stattfindet. Durch diesen Erhebungszeitraum ist bis zur Abgabe der forstbehördlichen Stellungnahme zum 15. Februar nach § 20 Abs. 1 LJVO ausreichend Zeit zur Auswertung der Erhebungsdaten und zu einer Beteiligung der Betroffenen nach Absatz 7. Die Erhebung erfolgt in allen Jagdbezirken, in denen Rot-, Dam oder Muffelwild vorkommt und unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu Schwerpunktgebieten für Rotwild oder Bewirtschaftungsgebieten für Dam- oder Muffelwild.

Zu Absatz 7

Durch die Regelung in Absatz 7 wird der Transparenz der Erhebung und der notwendigen Beteiligung der betroffenen Eigentümerin oder dem Eigentümer eines betroffenen Eigenjagdbezirks oder dem Vorstand einer betroffenen Jagdgenossenschaft sowie der in diesem Jagdbezirk jagdausübungsberechtigten Person Rechnung getragen. Diese sind rechtzeitig über den Beginn der Erhebung zu informieren und zu einem Ortstermin einzuladen. Hierbei sollen die zuständigen Behörden ein entsprechendes Formblatt verwenden.

Um die Transparenz weiter zu erhöhen, werden die Erhebungsdaten der Außenaufnahmen den an dem Termin beteiligten Personen nach Abschluss der letzten Erhebung mit der Möglichkeit der Stellungnahme insbesondere in Bezug auf die Wald- und Wildschadenssituation und weitere Einflüsse auf Waldwildschäden zur Kenntnis gegeben. Diese können dann binnen vier Wochen nach Erhalt der Daten eine entsprechende Stellungnahme abgeben. In den Stellungnahmen können auch Sachverhalte adressiert werden, die in gleicherweise Bedeutung für etwaig auszugestaltende Jagdkonzeptionen nach § 22 Abs. 7 LJG haben. Insoweit können

diese Stellungnahmen einander ergänzen bzw. mit der Jagdkonzeption verknüpft werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 legt fest, dass sich die forstbehördliche Stellungnahme maßgebend an den von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer in den laufenden gültigen mittelfristigen Betriebsplänen gemäß § 7 Abs. 2 LWaldG festgelegten waldortsweisen Waldentwicklungszielen orientiert. Für den Fall, dass für die im Privatwald liegenden verbiss- bzw. schälgefährdeten Flächen keine schriftlichen Informationen über das Waldentwicklungsziel seitens der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers vorliegen, wird aus der vorhandenen Bestockung auf das Waldentwicklungsziel geschlossen (Einordnung der vorhandenen Baumarten als Leit- oder Mischbaumarten). Nähere Vorgaben sind der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält eine Evaluierungsklausel, die besagt, dass die obere Forstbehörde das in den Absätzen 1 bis 8 vorgegebene Verfahren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Berücksichtigung der entsprechend dieser Verordnung erstellten forstbehördlichen Stellungnahmen zu evaluieren hat. In der Evaluierung des Verfahrens der forstbehördlichen Stellungnahmen wird geprüft, ob die Ziele der Transparenz, Objektivität und Nachvollziehbarkeit erreicht wurden und die Erfassungs- und Bewertungskriterien hinreichend die Einflüsse von Schalenwild auf die Waldentwicklungsziele abbilden. Die Ergebnisse dieser Auswertung sind der obersten Forstbehörde in einem Bericht mitzuteilen, dabei ist in einer Einschätzung dazulegen und zu begründen, ob Änderungen an diesem Verfahren erforderlich oder geboten sind. Entsprechende Ergebnisse sind nach Prüfung durch die oberste Forstbehörde in der Verwaltungsvorschrift und gegebenenfalls in einer Änderung dieser Verordnung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 10

Die zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Erhebungen und Stellungnahmen durch die oberste Forstbehörde zu erlassende Verwaltungsvorschrift ist zu veröffentlichen und berücksichtigt die bereits praktizierten Erhebungsanleitungen und Anleitungen zur Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahmen in den Forstämtern. Dabei sollen die technischen Entwicklungen und Möglichkeiten einer App-basierten Kartographie einbezogen und den aktuellen Fortschritten in Technik und Datenverarbeitung angepasst werden.

Zu § 3 Ausgestaltung forstbehördlicher Stellungnahmen

Die Ausgestaltung der forstbehördlichen Stellungnahme fußt auf einer Beurteilung, ob und inwieweit eine Gefährdung der Waldentwicklung im Jagdbezirk vorliegt. Dies wird in mehreren Stufen vorgenommen und bezieht sich ausschließlich auf die Waldentwicklungsziele, die auf den verbiss- und schälgefährdeten Flächen des betreffenden Jagdbezirks vorkommen.

Die Vorschrift des § 3 bestimmt, welche Angaben in der forstbehördlichen Stellungnahme enthalten sein müssen.

Zu Nummer 1

Nach § 3 Nummer 1 sind zunächst allgemeine Aussagen zum Jagdbezirk erforderlich, die sich in der Regel der entsprechenden App zur Erstellung der Forstbehördlichen Stellungnahme (FbS-App) entnehmen lassen. Es ist erforderlich, dass die Gesamt- und Waldfläche des Jagdbezirks in Hektar angegeben wird und sich auch das Bewaldungsprozent herleitet.

Dies ist erforderlich, um die Entwicklung der einzelnen Baumarten durch Verbiss- und Schälschäden zu erfassen. Grundlagen hierfür sind die Ergebnisse der Rastererhebung und sonstigen Schadensschwerpunkte und ggf. Weiserflächen. Notwendig ist eine kurze Zusammenstellung der wesentlichen waldortsbezogenen Waldentwicklungsziele, soweit hier eine negative Beeinträchtigung durch das Schalenwild erfolgen kann. Die Angaben beziehen sich auf die vorhandenen waldortsbezogenen Waldentwicklungsziele der verbiss- und schälgefährdeten Flächen. Ferner müssen diese allgemeinen Aussagen zum Jagdbezirk auch eine Kurzdarstellung der geschützten forstlichen Belange enthalten (Buchstabe b). Diese sind aus den Waldfunktionen der mittelfristigen Betriebspläne ableitbar.

Zu Nummer 2

Nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a muss die Forstbehördliche Stellungnahme auch Angaben zum Schalenwild enthalten. Dabei sind alle (auch auf Teilflächen) vorkommenden Schalenwildarten anzugeben.

Nach Nummer 2 Buchstabe b sind Angaben zu relevanten besonderen Einflüssen zu machen, die nach örtlicher fachlicher Einschätzung einen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten des Wildes und damit die Waldwildschäden haben können. (z. B. besondere, andauernde Beeinflussung durch Besucherdruck; Äsungsmangel durch Witterungsextreme oder durch Landschaftszerschneidung nicht zugängliche Äsungsflächen; besondere forstliche Verhältnisse, die Nahrungsarmut hervorrufen können; extreme Einengung der Lebensräume, etwa durch Siedlung und Verkehr). Dabei sollen auch positive Lebensraumkriterien wie Äsungsflächen, Wildruhezonen für das Wild Beachtung finden.

Zu Nummer 3

§ 3 Nummer 3 sieht vor, dass die forstbehördliche Stellungnahme auch die Details zu den Erhebungsdaten erhält und stellt klar, welche Angaben darunter zu fassen sind.

Zu Nummer 4

Unter Nummer 4 wird geregelt, dass die Forstbehördliche Stellungnahme auch eine Darstellung der Auswirkungen der Wildschäden auf die Entwicklung der Baumarten, die auf den gefährdeten Flächen im Jagdbezirk vorhanden sind, enthalten muss. Dabei wird zwischen den Verbiss- und Schälsschäden unterschieden.

Es ist eine gutachterliche Einschätzung darüber abzugeben, wie sich die auf allen verbiss- und schälgefährdeten Flächen des Jagdbezirks vorhandenen Baumarten ohne Schutzmaßnahmen und unter gleichbleibender Einwirkung durch das Wild entwickeln werden. Hierbei muss die Angabe erfolgen, ob die Entwicklung einer Baumart als überwiegend nicht gefährdet, gefährdet oder erheblich gefährdet erfolgt.

Zu Nummer 5

Beurteilt werden soll nach Nummer 5, ob und inwieweit die Waldentwicklungsziele im Einzelnen und insgesamt schalenwildbedingt innerhalb des Jagdbezirks gefährdet sind. Dabei ist insbesondere auch das Mischungsverhältnis von Laub- und Nadelbaumarten ausschlaggebend. Nähere Angaben hierzu werden in der Verwaltungsvorschrift festgeschrieben.

Zu Nummer 6

Zum Vergleich wird der Gefährdungsgrad des Waldentwicklungsziels in der letzten forstbehördlichen Stellungnahme angegeben. Dabei können auch zusätzliche Anmerkungen zur Entwicklung der Schadenssituation getroffen werden.

Zu Nummer 7

Bezugnehmend auf die Vorschrift des § 2 Abs. 7 werden hier etwaige Stellungnahmen der Eigentümerin oder des Eigentümers eines betroffenen Eigenjagdbezirks oder des Vorstands einer betroffenen Jagdgenossenschaft sowie der in diesem Jagdbezirk jagdausübungsberechtigten Person, die am Erhebungstermin anwesend waren, geprüft und das Ergebnis der Prüfung dargelegt. Hierbei muss eine Abwägung mit den in den Stellungnahmen angeführten Aspekten erfolgen.

Zu Nummer 8

Es besteht die Möglichkeit, sonstige Bemerkungen, Auffälligkeiten und wichtige Gesichtspunkte für die Forstbehördliche Stellungnahme aufzunehmen.

Zu § 4 Anlage von Weiserflächen nach § 23 Abs. 2 LJG

Die Vorschrift basiert auf § 55 Abs. 2 Nr. 2 LJG und trifft Vorgaben zur Anlage von Weiserflächen nach Feststellung einer erheblichen Gefährdung in der forstbehördlichen Stellungnahme.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erläutert zunächst den auch in § 23 Abs. 2 LJG verwendeten Begriff der Weiserflächen. Dabei handelt es sich um eine in der Forstwissenschaft verwendete wilddicht umzäunte Fläche, die durch den Vergleich mit einer nahe liegenden nicht gezäunten Flächen mit gleichen standörtlichen Voraussetzungen, verglichen werden kann. Durch die Anlage von Weiserflächen und ihrer fortlaufenden Untersuchung kann objektiv festgestellt werden, inwieweit der Einfluss von Schalenwild sich auf die Waldentwicklung und die Naturverjüngung des Waldes auswirkt. Hierbei ist zu beachten, dass die Entwicklung innerhalb der umzäunten Fläche die Situation in einem Wald völlig ohne den Einfluss von Schalenwild darstellt und somit nicht vollständig das angestrebte Ergebnis in Hinblick auf die Wald-Wild-Situation widerspiegelt. Demnach dient die Anlage von Weiserflächen gemäß § 23 Abs. 2 LJG in erster Linie der Objektivierbarkeit der Ergebnisse aus der vorhergehenden forstbehördlichen Stellungnahme. Weiter dienen die Weiserflächen auch dazu, die Sachverhalte dauerhaft zu veranschaulichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, wie viele Weiserflächen gemäß § 23 Abs. 2 LJG in einem Jagdbezirk, für den die forstbehördliche Stellungnahme eine erhebliche Gefährdung ausgewiesen hat, angelegt werden müssen. Die Vorschrift orientiert sich hierbei an der Größe des betroffenen Jagdbezirks und gibt die Anlage eines Weiserflächen-Paars für Jagdbezirke mit einer Größe bis zu 100 Hektar vor. Überschreitet ein Jagdbezirk diese Größe, ist für jede weitere angefangene 100 Hektar ein weiteres Weiserflächen-Paar anzulegen, sodass für Jagdbezirke mit einer Fläche von 101 bis 200 Hektar insgesamt zwei, für solche mit einer Fläche von 201 bis 300 Hektar insgesamt drei Weiserflächen-Paare anzulegen sind und so weiter.

Satz 3 legt fest, dass sich die Anzahl der nach Feststellung einer erheblichen Gefährdung durch die jagdausübungsberechtigten Personen neu anzulegenden Weiserflächen reduzieren kann, sofern im Jagdbezirk bereits zuvor Weiserflächen angelegt wurden, die den Vorgaben des § 4 entsprechen.

Satz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass in einem Jagdbezirk in mehreren aufeinander folgenden forstbehördlichen Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung festgestellt wurde. In dieser Situation müssen die bei erstmaliger Feststellung einer erheblichen Gefährdung im Sinne des § 23 Abs. 1 LJG angelegten Weiserflächen spätestens nach dem Ablauf von 10 Jahren durch eine entsprechende Anzahl neu anzulegender Weiserflächen ersetzt werden. Gleiches gilt aber auch schon vor dem Ablauf von zehn Jahren, sofern eine Verjüngung innerhalb der gegatterten Fläche über

mehrere Jahre ausbleibt. Grund für die Verpflichtung zur nachträglichen Neuanlage von Weiserflächen in beiden Fällen ist, dass sich Rahmenbedingungen durch Trockenheit, Begleitvegetation oder den Einfluss von Kleinsäufern verändern können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft nähere Vorgaben zu den bei der Anlage von Weiserflächen zu beachtenden Modalitäten, die in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift konkretisiert werden.

Satz 1 legt zunächst fest, dass die Anlage der Weiserflächen in dem Jahr zu erfolgen hat, in dem erstmals eine erhebliche Gefährdung gemäß § 23 Abs. 1 LJG festgestellt wurde. Hieraus ergibt sich, dass auch in solchen Jagdbezirken, in denen bereits vor Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes zum 1. April 2027 eine erhebliche Gefährdung festgestellt wurde und diese Einstufung auch in der ersten, nach Inkrafttreten des Gesetzes anzufertigenden forstbehördlichen Stellungnahme vorgenommen wird, Weiserflächen gemäß § 23 Abs. 2 LJG und dieser Verordnung erst nach der erstmaligen Einstufung nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes angelegt werden müssen. Darüber hinaus werden die jagdausübungsberechtigten Personen bei der Anlage von Weiserflächen zur Einhaltung der näheren technischen Vorgaben verpflichtet. Die Eingrenzung der gegatterten Fläche erfolgt in der Größe von 12m x 12m zu einer mindestens 12m bis 48 m entfernt liegenden, ungegatterten benachbarten Fläche gleicher Größe

Entsprechend dieser Vorgaben sind Weiserflächen grundsätzlich auf zur Verjüngung anstehenden Flächen anzulegen. Eine Ausnahme davon wird in Satz 4 geregelt. Dieser legt fest, dass eine bereits vorhandene Naturverjüngung dann in das neu anzulegende Weiserflächen-Paar integriert werden kann, wenn die höchsten Pflanzen nicht höher als 20 cm sind und die Verjüngungssituation bei gegatterter und ungegatterter Weiserfläche vergleichbar ist.

Zu Absatz 4

Um vergleichbare Ergebnisse der Weiserflächen zu erzielen, bedarf es einer Beschreibung des Ausgangszustands und einer Dokumentation der Fortentwicklung durch die zuständige Revierleiterin oder den zuständigen Revierleiter, bzw. einer vom zuständigen Forstamt beauftragten Person. Dabei ist sicherzustellen, dass Zäunungen in Ordnung sind und nicht beschädigt werden, um keine verfälschten Ergebnisse zu erzielen. Vor diesem Hintergrund schreibt Satz 2 vor, dass die Undurchlässigkeit der eingezäunten Flächen für das Schalenwild regelmäßig kontrolliert wird.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird darauf verwiesen, dass die Vorgaben für eine nähere Ausgestaltung der Weisergatter in der nach § 2 Absatz 10 zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Zudem wird klargestellt, dass Waldbesitzende auch unabhängig von

der verpflichtenden Anlegung der Weisergatter nach § 23 Abs. 2 LJG solche Weiserflächen auch auf zur Waldverjüngung anstehenden Flächen und zur Beobachtung des Einflusses der Waldvegetation durch das Wild freiwillig anlegen können. Für diese Weisergatter müssen sie dann aber die Kosten selbst tragen.

Zu § 5 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden an Forstpflanzen

Die Vorschrift des § 37 LJG beinhaltet die Schadensersatzpflicht bei Wildschäden an Forstpflanzen. § 37 Abs. 3 Satz 3 LJG sieht vor, dass im Fall von natürlicher Verjüngung nur bei Unterschreiten einer für das Erreichen des Waldentwicklungsziels erforderlichen, nicht geschädigten Mindestpflanzenanzahl die Verbißschäden zu erstatten sind. Diese Mindestverjüngungsdichte wird in § 5 festgelegt.

Zu § 6 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt, dass diese Verordnung zeitgleich mit dem Landesjagdgesetz, dessen Regelungen sie näher ausgestaltet, am 1. April 2027 in Kraft tritt.